

Tarifordnung der KiTa Bärenhöhle für die Gemeinde Gachnang

1. Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag

- 1.1. Für die Berechnung des Elternbeitrages wird in der Regel auf die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des oder der Erziehungsberechtigten abgestützt. Berechnet wird der individuelle Elternbeitrag auf Grund des Zwischentotals der Einkünfte gem. Ziffer 6.1. (Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten und übrigen Einkünften wie Alimente usw.) Bei Vorhandensein von steuerbarem Vermögen ist der Maximaltarif zu bezahlen.
- 1.2. Wer einen Elternbeitrag beansprucht, der unter dem Maximaltarif liegt, muss bei der Gemeinde Gachnang ein Gesuch stellen und die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern vorlegen. Die Gemeinde Gachnang kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt bezahlt den Maximaltarif.
- 1.3. Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt. Zur Ermittlung des entsprechenden massgebenden Gesamteinkommens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:
 - a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
 - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats),
 - c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,
 - d) vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsorganisation eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird,
 - e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald das Paar seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.
- 1.4. Vermindert sich das Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 6.1) gegenüber der letzten Veranlagung um mindestens CHF 20'000.-, so erfolgt die Ermittlung der massgebenden Gesamteinkünfte gemäss Art. 1.5.
- 1.5. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der gegenwärtigen Einkommensnachweise ermittelt. Dies betrifft insbesondere:
 - a) Personen, die der Quellensteuer unterstehen werden mit einer separaten Einkommensberechnung eingestuft.

- b) Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerrechnung vorlegen können
 - c) neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland.
- 1.6. Die Gemeinde Gachnang regelt den Umgang mit Härtefällen. Gesuche über reduzierte Tarife sind an die Gemeinde Gachnang zu richten.

2. Tarife

- 2.1. Die Gemeinde Gachnang legt in ihrer Leistungsvereinbarung mit der Kindertagesstätte Bärenhöhle die entsprechenden minimalen und normalen Tagessätze fest.
- 2.2. Bis zu einem Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 6.1) der Steuerveranlagung von CHF 25'000.- wird der Minimaltarif verrechnet. Ab einem Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 6.1) der Steuerveranlagung von CHF 100'000.- gilt der Maximaltarif. Die Abstufungen zwischen den beiden Polen erfolgen linear.
- 2.3. Für Kinder bis 18 Monate wird aktuell kein Zuschlag erhoben (Säuglingstarif).
- 2.4. Unsere Tarifstufen

Stufe	Basislohn	Halbtag	Halbtag	Tag	Mittagessen	Randzeiten- betreuung
	in Fr	mit Essen	ohne Essen	mit Essen	nur Essen	
1	bis 25'000	23.00	19.00	33.00	15.00	5.00
2	30'000	25.00	20.00	36.00	15.00	5.00
3	35'000	27.00	22.00	39.00	15.00	5.00
4	40'000	29.00	23.00	43.00	15.00	5.00
5	45'000	32.00	25.00	46.00	15.00	5.00
6	50'000	34.00	27.00	50.00	15.00	5.00
7	55'000	36.00	29.00	53.00	15.00	5.00
8	60'000	38.00	31.00	56.00	15.00	5.00
9	65'000	41.00	33.00	60.00	15.00	5.00
10	70'000	43.00	35.00	64.00	15.00	5.00
11	75'000	45.00	37.00	68.00	15.00	5.00
12	80'000	48.00	39.00	71.00	15.00	5.00
13	85'000	50.00	41.00	75.00	16.00	5.00
14	90'000	53.00	43.00	79.00	16.00	5.00
15	95'000	55.00	45.00	82.00	17.00	5.00
16	ab 100'000	57.00	47.00	85.00	18.00	5.00

3. Ermässigungen

- 3.1. Geschwisterrabatt: Nutzen mehrere Kinder (mit gesetzlichem Wohnsitz in der Ortsgemeinde Gachnang) aus dem gleichen Haushalt das Angebot der gleichen Betreuungsorganisation, wird auf den Gesamtrechnungsbetrag ab dem 2. Kind 10 % und ab dem 3. Kind 15 % Rabatt gewährt.

4. Neuberechnungen des Elternbeitrages

- 4.1. Eine Neuberechnung des Elternbeitrages unterhalb des Maximaltarifs erfolgt in der Regel:
 - a) mindestens einmal jährlich;
 - b) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
 - c) bei einer Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf den Elternbeitrag haben;
 - d) bei Vorliegen einer neueren, definitiven Steuerveranlagung. Die Meldepflicht liegt bei den Eltern, welche verpflichtet sind, eine Kopie der jeweils aktuellen, unter Punkt 1.1 erwähnten Unterlagen umgehend der Gemeinde Gachnang weiterzuleiten.
- 4.2. Ergibt die Neuberechnung eine Änderung des Elternbeitrags, wird dieser auf den der Meldung folgenden Monat angepasst. Vorbehalten bleibt Art. 4.3. Bei der Neuberechnung des Elternbeitrages bei Vorlegung einer neuen Steuerveranlagung ist nicht das Meldedatum, sondern das Eröffnungsdatum der Veranlagung massgebend.
- 4.3. Bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses tritt die Anpassung des Elternbeitrags sofort in Kraft.
- 4.4. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge. Vorbehalten bleibt Art. 5.

5. Unrechtmässige Bezüge

- 5.1. Wird festgestellt, dass falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zu einer Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der Differenzbetrag wird nachträglich eingefordert.

6. Berechnungen der Monatspauschalen

- 6.1. Die Monatspauschale berechnet sich wie folgt: Tarif (einkommensabhängig, siehe 2.4. Tarifstufen) mal die Summe der gewählten Betreuungstage pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.1665. Dies entspricht Anzahl Betreuungseinheiten x 50 Wochen durch die 12 Monate = Monatspauschale.

7. Rechnungsstellungen

- 7.1. Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs des laufenden Monats. Die Rechnung ist innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen.

8. Reduktionen Betreuungsmodus - Kündigung

- 8.1. Die Kündigungsfrist des Betreuungsverhältnisses beträgt zwei Monate. Es kann von beiden Parteien jeweils auf Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Diese Regelung gilt ebenfalls bei Änderung des Betreuungsmoduls mit einer Reduktion.

9. Zuständigkeit und Kontrolle

- 9.1. Für die Anwesenheitskontrolle und Rechnungsstellung ist die Betriebsleitung der Kindertagesstätte zuständig.

10. nicht bezogene Tage / Zusatztage

- 10.1. Nicht bezogene Betreuungstage verfallen. Zusatztage werden separat berechnet und monatlich in Rechnung gestellt.

11. Anpassungen der Tarife

- 11.1. Tarifänderungen müssen von der Kindertagesstätte Bärenhöhle unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 60 Tagen den Eltern mitgeteilt werden.

12. Mitfinanzierungen

- 12.1. Zwischen dem Verein Kindertagesstätte Bärenhöhle und der Gemeinde Gachnang besteht eine Leistungsvereinbarung. Die Gemeinde finanziert den entsprechenden Tarifausgleich.

Frauenfeld, 06.07.2021

Peter Maag, Präsident

Priska Di Pippo, Kassierin